Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5 1995 Kiel, den 2. Mai Inhalt Seite Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen II. Bekanntmachungen 93 Kirchenvorstandswahlen 1996 Vertrag zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. 94 Pfarrstellenerrichtung 96 97 Pfarrstellenaufhebungen III. Stellenausschreibungen 97 IV. Personalnachrichten

Bekanntmachungen

Kirchenvorstandswahlen 1996

Kiel, 5. April 1995

Die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu beachtenden Termine und Fristen werden zu gegebener Zeit in einem Terminplan bekanntgegeben.

Görlitz

Wahlbeauftragte der NEK

Die sechsjährige Amtszeit der im Dezember 1990 gewählten Kirchenvorstände läuft im Jahre 1996 ab. Die Kirchenleitung hat daher gemäß § 2 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (S. 51) als auf Ihrer Sitzung am 3./4. April 1995 als Wahltag

Az.: 1022/96 - 0 / R II

Sonntag, den 1. Dezember 1996 (1. Advent)

bestimmt.

Vertrag

zwischen

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie

dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und

dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

Nachstehend wird die Fassung des Vertrages über die Angelegenheiten des Diakonie-Hiltswerkes Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die Neufassung der Anlage zum Vertrag und die Geschäftsordnung des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg veröffentlicht. Dieser Vertrag mit seiner Anlage ersetzt den Vertrag und die Anlage in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1994 (GVOBI. 1995, S. 3).

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage Starke

Az.: 5142 – 1 – WI

Zwischen

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vertreten

durch die Kirchenleitung

sowie

dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

vertreten

durch den Hilfswerkausschuß

und

dem Diakonischen Werk Hamburg
- Landesverband der Inneren Mission e.V.

vertreten

durch den Vorstand

wird in Angelegenheiten des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgender

Vertrag

geschlossen:

Präambel

Das durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerkes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 1993 geordnete Diakonie-Hilfswerk Hamburg ist Teil der Diakonie der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg will den besonderen Herausforderungen der Großstadtsituation auf dem Feld diakonischen Handelns Rechnung tragen.

Es steht mit diesem Auftrag in der Tradition des auf Anregung von Johann Hinrich Wichern gegründeten "Verein für Innere Mission in Hamburg", des "Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission" und des nachfolgenden "Landeskirchlichen Amtes für Gemeindedienst" sowie des 1981 von der Kirchenkreiskonferenz Hamburg gegründeten "Evangelisches Hilfswerk Hamburg" der Hamburger Kirchenkreise. Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg steht in der Gemeinschaft der vielfältigen Träger, die in unterschiedlicher Weise für Hamburg diakonische Dienste ausrichten und die im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. zusammengeschlossen sind. Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Diakonie Hamburgs vereinbaren die Vertragspartner:

§ 1 Übertragung der Aufgaben und Führung der laufenden Geschäfte des Diakonie-Hilfswerkes

Die im Diakonie-Hilfswerk Hamburg zusammengefaßten Aufgaben¹ werden dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. übertragen. Der Landesverband bedient sich zur Durchführung der Aufgaben seiner Geschäftsstelle. Die Wahrnehmung der Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 30.10.1993 sowie der Regelungen dieses Vertrages und schließt die rechtsgeschäftliche Vertretung ein.

§ 2 Finanzierung

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche finanziert die Durchführung der Aufgaben des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg im Rahmen der jährlichen Pauschal-finanzierung für die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

§ 3 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg erfolgt im Rahmen des und in Einheit mit dem im System der kaufmännischen Buchführung geführten Rechnungswerk des Diakonischen Werkes Hamburg. Auf eine gesonderte Bilanzierung des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg wird zur Zeit verzichtet.

S 4 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist spätestens drei Jahre nach seinem Inkrafttreten, insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens von Vorstand des Diakonischen Werkes Hamburg und Hilfswerkausschuß sowie hinsichtlich einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit und hinsichtlich der Zuordnung der Aufgaben des Diakonie-Hilfswerkes und der Geschäftsführung zu überprüfen. Geschieht dieses nicht, so gilt der Vertrag unverändert weiter.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung treffen die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Abwicklung.

Die einzelnen Aufgaben des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg – Stand 1.1.1995 – sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.

Anlage

Die Aufgaben des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg (Stand 1. Januar 1995)

(Anlage zu § 1 des Vertrages zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.)

1. Aussiedlerarbeit

Betreuung und Begleitung von einzelnen, Gruppenarbeit, Unterstützung von Aktivitäten der Kirchengemeinden

2. Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatungsstelle

3. Erholungsfürsorge

Erholungsverschickung von alten Menschen und von Müttern mit Kindern, einschließlich Kostenregelung

4. Straffälligenhilfe

Längerfristige, kontinuierliche Einzelberatung in der Haftanstalt; Gruppenarbeit gemeinsam mit ehrenamtlichen Helfern; nachgehende Hilfe

5. Frauenberatung

Schwangerschaftskonfliktberatung, anerkannte Beratungsstelle; längerfristige Begleitung; Prävention- und Öffentlichkeitsarbeit

Bundesstifung Mutter und Kind, neben den Sozialdiensten Katholischer Frauen und dem Caritas-Verband die einzige Beratungs- und Verwaltungsstelle dieser Stiftung in Hamburg

6. Frauenhaus

Fluchtort bei psychischer und physischer Gewalt; Vorbereitung weiterführender Perspektiven

7. Hilfe für Obdachlose

Tagesaufenthaltsstätte Bundesstraße einschließlich sozialer Beratungsstelle.

Beratung und diverse Serviceleistungen

Soziale Kontaktstelle Wallgraben Harburg begleitende Hilfen bei der Wohnungssuche

8. Mitternachtsmission St. Pauli

"Kaffeeklappe" Seilerstraße

Beratung und nachgehende Hilfen für Prostituierte und ehemalige Prostituierte

Textilwerkstatt St. Pauli Berufsorientiertes Modellprojekt für ehemalige Prostituierte

9. Mitternachtsmission St. Georg

"Café Sperrgebiet" Rostocker Straße Beratung und Betreuung vor allem für minderjährige drogenabhängige Prostituierte einschließlich Straßensozialarbeit und Aidsberatung

Übernachtungsstätte des "Café Sperrgebiet" vor allem für Besucherinnen des "Café Sperrgebiet"

10. Suchtkrankenhilfe

ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke; Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Beratungsstellen

11. Ev. Landesarbeitsgemeinschaft für Suchtkrankenhilfe (FLAS)

Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in über 80 Selbsthilfegruppen und der 10 ehrenamtlichen Beratungsstellen im Bereich der Hamburger Diakonie; Durchführung der Ausbildung

zum ehrenamtlichen Suchtkrankenhelfer oder zur ehrenamtlichen Suchtkrankenhelferin sowie weitere Seminare und Fortbildungsmaßnahmen

12. Telefonseelsorge

Geschäftsordnung für das Diakonie-Hilfswerk Hamburg

Der Hilfswerkausschuß des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg hat auf Grund des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 01. Februar 1992 ((GVOBl. S. 86) und vom 30. Oktober 1993 (GVOBl. S. 274) und auf der Grundlage des Vertrages vom 08. Dezember 1994 (GVOBl. 1995 S. 4) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg ist Sondervermögen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und führt im gemeinsamen Briefkopf des Diakonischen Werkes Hamburg den Namen

Diakonie-Hilfswerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Königstraße 54 22767 Hamburg.

§ 2

Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg wird unter Anwendung von § 10 Abs. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. gerichtlich und außergerichtlich durch den Landespastor oder die Landespastorin, den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und einen weiteren Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin vertreten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung nach außen berechtigt.

§ 3

- (1) Die Berufung des Hilfswerkausschusses, seine Zusammensetzung sowie die Teilnahme der Geschäftsführung an seinen Sitzungen richten sich nach § 7 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holsltein und Hamburg.
- (2) Die Sitzungen des Hilfswerkausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und bereits vorliegende Unterlagen beizufügen. Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. Über Gegenstände, die in der vorläufigen Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt.
- (3) Die Sitzungen des Hilfswerkausschusses sind nicht öffentlich. Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Vertraulichkeit besonders beschlossen wird, ist Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin oder der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes können an den Sitzungen des Hilfswerkausschusses teilnehmen. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin nehmen in der Regel beratend an den Sitzun-

gen teil. Die Leiter oder Leiterinnen der Einrichtungen können bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Hilfswerkausschuß hinzugezogen werden.

- (5) Der Hilfswerkausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 72 Stunden liegen.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Hilfswerkausschuß kann einen Beschluß ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beratung und Beschlußfassung verlangt wird.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Hilfswerkausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift. Über die Ausgabe weiterer Abschriften beschließt der Hilfswerkausschuß.
- (8) Der Hilfswerkausschuß kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die seine Entscheidungen vorbereiten.

§ 4

Der Hilfswerkausschuß führt die Aufsicht über die Geschäftsführung auf der Grundlage des § 8 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 30. Oktober 1993 und nach Maßgabe der folgenden Regelung:

Der Hilfswerkausschuß berät und entscheidet in Fragen der konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Arbeitsgebiete des Diakonie-Hilfswerkes in eigener Verantwortung. Der Hilfswerkausschuß berät und entscheidet über Wirtschafts- und Personalpläne, über Einstellung und Entlassung der Leiter oder Leiterinnen der Abteilungen, in denen die Aufgaben des Diakonie-Hilfswereks zusammengefaßt sind, über die Jahresrechnung (vgl. § 7), über Finanzierung und Durchführung von Bauvorhaben sowie über Aufnahme neuer und Einstellung bisheriger Arbeitsgebiete des Diakonie-Hilfswerkes im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.. Zu diesem Zweck treten der Hilfswerkausschuß und der Vorstand des Diakonischen Werkes Hamburg unter Vorsitz des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Diakonischen Werkes zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.

§ 5

(1) Die laufende Geschäftsführung für die einzelnen Aufgaben und Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Hamburg wird innerhalb der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Hamburg im Rahmen der jeweils vom Sachgebiet her zuständigen Abteilungen wahrgenommen und durch ihre Leiter oder Leiterinnen gegenüber Landespastor oder Landespastorin und Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes vertreten. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes vertritt die Angelegenheiten des Diakonie-Hilfswerks gegenüber dem Hilfswerkausschuß. Er oder sie kann vertreten werden. Das Nähe-

re regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, die der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes und des Hilfswerkausschusses bedarf.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß in den Abteilungen, in denen die Aufgaben des Diakonie-Hilfswerkes zusammengefaßt sind, auch Aufgaben des Diakonischen Werkes als Spitzenverband wahrgenommen werden, soweit das im Zusammenhang der Aufgabenorganisation der Geschäftsstelle notwendig und zweckmäßig ist. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle, der der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes und des Hilfswerkausschusses bedarf.

§ 6

(1) Das Diakonische Werk Hamburg verpflichtet sich, die dem Diakonie-Hilfswerk zuzurechnenden zweckgebundenen Rücklagen, Forderungen und Verpflichtungen in der Bilanz des Diakonischen Werkes Hamburg gesondert auszuweisen und die Aufwände und Erträge des Diakonie-Hilfswerkes einschließlich der ihm zufließenden Spenden sowie die ihm zuzurechnenden zentralen Personal- und Sachaufwendungen in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen.

§ 7

- (1) Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Für Untergruppen, unter anderem für das Diakonie-Hilfswerk, werden Einzel-, Gewinn- und Verlustrechnungen geführt.
- (2) Das Nordelbische Kirchenamt erhält mit der jährlichen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Diakonischen Werkes Hamburg zugleich die Einzel-, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Sach- und Finanzbericht über das Diakonie-Hilfswerk.

§ 8

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft.

Hamburg, den 25. Januar 1995

Die Kirchenleitung Karl Ludwig Kohlwage Bischof und Vorsitzender

Az.: 5142 – 1 – WI

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Karlum und St. Petri-Ladelund, Kirchenkreis Südtondern.

Az.: 20 Karlum und St. Petri-Ladelund (2) – P III/P 3

Pfarrstellenaufhebungen

5. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (mit Wirkung vom 1. April 1995).

Die bisherige 6. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 5. Pfarrstelle.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (5) – P II / P 2

1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (mit Wirkung vom 1. April 1995).

Die bisherige 5. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 1. Pfarrstelle.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde Bramfeld (1) – P II / P 2

1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – (mit Wirkung vom 1. Januar 1995).

Die bisherige 4. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 1. Pfarrstelle.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (1) – P II / P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Der Ev. Kirchenkreis Halle sucht zur Einstellung zu $50\,\%$ in den Universitätskliniken eine/n

Klinikseelsorger/in.

Voraussetzungen sind ein abgeschlossenes Theologiestudium, Erfahrungen in der Klinikseelsorge sowie ausgewiesene supervisorische Kompetenz.

Als Schwerpunkt der Arbeit ist die Psychiatrie vorgesehen.

Die Tätigkeit umfaßt Krankenbesuche, Gottesdienste, Begleitung der Ärzte und Schwestern, Arbeit mit unterschiedlichen Gruppen und Supervision.

Nach Erweiterung der Anstellung wird gesucht.

Die Bezahlung erfolgt nach der Vergütungsgruppe II a.

Eine Zusammenarbeit mit den beiden Seelsorgerinnen der Kliniken wird erwartet.

Bewerbungen sind zu richten an den Ev. Kirchenkreis Halle, Mittelstraße $14 \ / \ 15,06108$ Halle $\ / \ Saale.$

Az.: 2420 - P II / P 1

In der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde im Kirchenkreis Lübeck wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 1995 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lübeck-Travemünde ist ein Stadtteil Lübecks mit ca. 11.000 Einwohnern, darunter ein großer Anteil Senioren, und es gibt viele Zweitwohnungen und Gäste in ganzjähriger Saison.

Es bestehen gute Verkehrsanbindungen nach Lübeck und Hamburg. Grund- und Realschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Lübeck.

Die St. Lorenz-Kirchengemeinde hat ca. 8.500 Gemeindeglieder in 3 Pfarrbezirken und eine halbe Kirchenkreis-Pfarrstelle (für eine Senioren-Residenz, Heime und Krankenhaus). Es gibt zwei Predigt-Stellen (die historische St. Lorenz-Kirche und die neue "Versöhnungskirche" im sogenannten "Pommernzentrum"), eine zentrale Verwaltung, einen kirchlichen Kindergarten, den gemeindeeigenen Friedhof, ein Haus mit "Altenwohnungen", eine ausgeprägte kirchenmusikalische Arbeit, die Sozialstation und eine gute ökumenische Zusammenarbeit.

Die 3. Pfarrstelle umfaßt neben zwei kleinen Außendörfern im wesentlichen die sogenannte "Siedlung Teutendorfer Weg" in einem Ortsteil mit dem relativ größten Anteil jüngerer Bevölkerung.

Zur Pfarrstelle gehört ein ca. 25 Jahre altes Pastorat mit im Umbau befindlichem Gemeindehaus, in dem u. a. regelmäßige Kinderbetreuung durch einen privaten Verein stattfindet.

Die gesamte Kirchengemeinde ist z. Zt. in einer Umplanungs-Phase. Viele Mitarbeiter wechseln aus Altersgründen. Neue Akzente in der Arbeit mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien sind notwendig.

Eine weitere Pfarrstelle wird 1996 neu besetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Frank Dahl, Kirchenstraße 11, 23570 Lübeck-Travemünde, Tel. 0 45 0 2 / 26 90, sowie Propst Dr. N. Hasselmann, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck, Tel. 04 51 / 7 90 21 05.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lorenz in Lübeck-Travemünde (3) – P II / P 3

In den Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll im Kirchenkreis Eiderstedt wird die Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Tetenbüll vakant und ist zum 01.12.1995 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die beiden jeweils selbständigen Kirchengemeinden umfassen ca. 850 Gemeindeglieder.

Wir freuen uns über Bewerber/innen, die sich gern darauf einstellen, in einem dünn besiedelten, ländlichen Raum mit seinen ganz spezifischen Gegebenheiten zu leben und zu arbeiten. Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft zu Hausbesuchen, auch bei z.T. weit vom Dorfkern entfernt wohnenden Gemeindegliedern.

Wünschenswert ist die Fortsetzung der regen Kinder- und Jugendarbeit und Aufgeschlossenheit der kirchenmusikalischen Arbeit, besonders der Chorarbeit, gegenüber.

Die Gottesdienstarbeit ist Schwerpunkt in unseren Gemeinden. Wir erhoffen uns bei unserem neuen Pastor/unserer neuen Pastorin an dieser Stelle besonderes Engagement, Liebe, Treue und Phantasie.

Ein hauptamtlicher Küster, die Kantorin und Organistin im Nebenamt, die nebenamtlich tätige Leiterin der Kinderstube und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind interessiert an einer guten Zusammenarbeit.

In Tetenbüll befindet sich ein großes privates Altersheim, dessen Bewohner vom Amtsinhaber/von der Amtsinhaberin seelsorgerlich mitbetreut werden.

In Tetenbüll ist das geräumige Pastorat, reetgedeckt und in sehr gutem Zustand. Die Kirchen beider Gemeinden sind von besonderem historischen Reiz (Gründungsdaten 1113). Grundschule in Tetenbüll, Haupt- und Realschule in Garding, Gymnasium in St. Peter-Ording vorhanden. Es bestehen Busund Bahnverbindungen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eiderstedt, Markt 4, 25836 Garding.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Lenz-Aude, 25882 Tetenbüll, Tel. 0 48 62/15 90, sowie Propst Wulf, Markt 4, 25836 Garding, Tel. 0 48 62/1 72 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Katharinenheerd und Tetenbüll – P III / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling sucht zum 1. August 1995

eine Diakonin/einen Diakon

für die Kindergartenleitung sowie die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Gemeinde.

Wir sind eine kleine Kirchengemeinde (2.300 Mitglieder) und haben einen Kindergarten mit vier Gruppen und acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der ein Lebensraum für Kinder innerhalb unserer Kirchengemeinde ist. Unsere Kinder-, Jugend- und Familienarbeit setzt die Arbeit des Kindergartens fort.

Wir suchen eine Diakonin/einen Diakon mit Erfahrungen sowohl in der Kindergarten- als auch in der Gemeindearbeit, die/der sich zutraut, den Kindergarten mit Kompetenz zu leiten (25 Wochenstunden), und in der restlichen Zeit (13,5 Wochenstunden) für unsere Kinder (Jungschar, Kinderbibelwoche), Jugendlichen (Jugendkreis, offene Arbeit) und Familien (wir feiern die Feste des Jahres gemeinsam) da ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling, Eichbalken 2 c, 24635 Rickling.

Auskünfte erteilt Pastor Wagner-Heidenreich, Tel. 04328/572.

Az.: 30 - Rickling - E 2

Ausschreibung der Stelle einer Leiterin oder eines Leiters für die Altentagesstätte der Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde in Hamburg-Lohbrügge

Die Auferstehungskirchengemeinde sucht zum 1. Juli 1995 eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen, eine Diakonin oder einen Diakon oder eine ähnlich qualifizierte Mitarbeiterin/einen ähnlich qualifizierten Mitarbeiter als Leiterin oder Leiter der Altentagesstätte mit Erfahrung in Altenarbeit

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit 29 Wochenstunden (75 % einer Vollbeschäftigung), die Bezahlung erfolgt nach KAT-NEK.

Die Arbeit soll in einer Kirchengemeinde getan werden, die in einem Stadtteil mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Menschen um und über 60 Jahre liegt.

Die bisherige Leiterin der Altentagesstätte ist Ende des Jahres 1994 in den Ruhestand getreten.

Die Benutzer der Altentagesstätte selbst sind an Eigenständigkeit und Eigenverantwortung gewöhnt.

Erwartet wird Kooperation mit anderen Organisationen, die Altenarbeit machen. Erwartet wird auch die Bereitschaft, Altenfreizeiten zu leiten.

Wer Lust hat, neue Wege zu suchen und auszuprobieren, findet hier viele Möglichkeiten. Der Kirchenvorstand, die Mitarbeiterschaft und der Fördererverein für die Altentagesstätte werden diese Arbeit unterstützen und begleiten und sind für viel Kreativität aufgeschlossen.

Bewerbungen sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an: Kirchenvorstand der Auferstehungskirchengemeinde, Kurt-Adams-Platz 9, 21031 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilen Pastorin Uta Wolter (T: 040/739 82 34) oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Johannes Schröder (T: 040/738 26 08).

Az.:4890-1-WI

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael sucht zum 1. Oktober 1995

eine neue Leiterin/einen neuen Leiter der Jugendarbeit,

die/der Lust hat, Gemeinsames zu gestalten und zu leben, eingebettet in die Strukturen dieser lebendigen Gemeinde.

Wir bieten:

Eine ³/₄-Stelle , befristet auf zunächst drei Jahre, Vergütung nach dem KAT-NEK, gute äußere Bedingungen, gute Zusammenarbeit im Team mit engagierten Ehrenamtlichen

Wir erwarten:

Hohe Motivation, Kreativität, Einsatzfreude, pädagogische Ausbildung, Interesse an Kirche und Religion, Selbständigkeit

Bewerbungen sind bis zum 20. Mai 1995 zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael, Frau Pastorin Dorothee Friedrichsen, Am Ochsenmarkt 36, 24937 Flensburg.

Auskünfte erteilt Frau Pastorin Friedrichsen, Tel 0461/55979.

Az.: 30 - St. Michael - E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 17. April 1995 der ehemalige rheinische Pastor im Hilfsdienst Christoph Schmidt-Lauber, geb. Borger.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 15. Juni 1995 die Pastorin Angela Heine, bisher in Hamburg-Großlohe, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. April 1995 die Wahl des Pastors Jasper Burmester, z.Z. beurlaubt für einen Auslandsdienst in Bern/Schweiz, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf, Kirchenkreis Stormarn Bezirk Bramfeld-Volksdorf.
- Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die vom Verwaltungsrat des Rauhen Hauses erfolgte Wahl des Pastors Dietrich Sattler, bisher beurlaubt für eine Tätigkeit beim Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt in Hamburg, zum Vorsteher der Stiftung "Das Rauhe Haus" in Hamburg bei gleichzeitiger unbefristeter Beurlaubung.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Wiltrud Hendriks, bisher in Hamburg, zur Pastorin der Pfarrstelle für das Seemannspfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg.
- Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 auf die Dauer von 7 Jahren der Pastor Dr. Joachim Wietzke, bisher beurlaubt für eine Tätigkeit beim Ev. Missionswerk in Hamburg, in das Amt des Direktors des Nordelbischen Missionszentrums.

Eingeführt:

- Am 05.03.1995 der Pastor Stefan Henrich als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.
- Am 19. März 1995 der Pastor Matthias Kiehn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensefeld, Kirchenkreis Eutin.

- Am 26. März 1995 der Pastor Otmar Krause als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn Bezirk Reinbek-Billetal –.
- Am 19. März 1995 der Pastor Frank Lotichius als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Am 5. März 1995 der Pastor Volker Prahl als Pastor in die2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück, Kirchenkreis Eutin.
- Am 12. März 1995 der Pastor Holger Spiekermann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön.

Verlängert:

- Die Beurlaubung des Pastors Jes Christophersen für das Amt eines Krankenhaussellsorgers im Krankenhaus "Alten Eichen" der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt "Alten Eichen" über den 30. Juni 1995 hinaus bis einschließlich 31. Mai 2002.
- Die Amtszeit des Pastors Dr. Klaus Loewer als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Telefonseelsorge beim Diakonischen Werk in Hamburg über den 30. April 1995 hinaus bis einschließlich 31. Juli 1997.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. April 1995 der Pastor z. A. Thomas Dagge, zur Zeit in Hamburg-Bramfeld, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – (Modell einer befristeten Zusammenarbeit mit dem Gemeindepastor/Pfarrstelleninhaber, Pastor Joachim Krüger, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand).

Zurückgenommen:

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 42 (Entlassung Pastorin Erdmute Eisner).

Versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1995 der Militärpfarrer Helmut Gwiasda von Appen nach Hamburg als Evangelischer Standortpfarrer Hamburg II.

Entlassen:

- Mit Wirkung vom 1. April 1995 die Pastorin z.A. Dr. Corinna Dahlgrün in Hamburg auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 110 und 112 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989, 16.10.1990 und 6.11.1993 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.
- Mit Wirkung vom 3. Oktober 1995 der Pastor Dr. Ralf Oppermann auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 110 und 111 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der

VELKD i.d.F. vom 4.4.1989, 16.10.1990 und 6.11.1993 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 die Pastorin Ilse Dummer in Breklum.
- Mit Wirkung vom 01.07.1995 die Pastorin Erdmute Eisner, geb. Gutsche, in Schleswig.
- Mit Wirkung vom 1. September 1995 der Pastor Reinhard Friese in Preetz.
- Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 der Pastor Günther Irgens in Hadersleben/Dänemark.
- Mit Wirkung vom 01.04.1995 der Pastor Joachim Reimer.
- Mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 der Pastor i. W. Johannes Werner.



Pastor i.R.

Gustav Benke

geboren am 3. Dezember 1906 in Lodz gestorben am 3. März 1995 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 16. Oktober 1932 in Lodz ordiniert. Anschließend war Pastor in Lodz.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck war er ab dem 1. Oktober 1945 Hilfsgeistlicher und ab dem 1. April 1948 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Januar 1972 Pastor der Kirchengemeinde St. Johannes in Lübeck-Kücknitz

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Benke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Wilhelm von der Fecht

geboren am 12. September 1913 in Hamburg gestorben am 23. März 1995 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 24. April 1938 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger im Amt für Innere Mission und in Hamburg-Uhlenhorst.

Ab 1940 war er Pastor in Hamburg-Uhlenhorst, ab 1956 Pastor in Hamburg-Langenhorn und von 1974 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 1978 war er Pastor für die Seelsorge im Pflegeheim Oberaltenallee.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor von der Fecht.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Helmut Karwinski

geboren am 13. August 1909 in Königsberg gestorben am 14. März 1995 in Neumünster

Der Verstorbene wurde am 4. Oktober 1936 in Königsberg ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Neuhof, Neudörfchen und Amtshagen.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er Pastor in Eidelstedt und Haddeby. Vom 1. Mai 1951 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Oktober 1976 war er Pastor der Wichern-Kirchengemeinde in Neumünster.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Karwinski.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 30,– DM jährlich zuzüglich 5,– DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

> Nordelbisches Kirchenamt Postfach 3449 24033 Kiel

> > Postvertriebsstück V 4193 B Gebühr bezahlt